



Reglement über die Entschädigung von Pikettdienst des Werkpersonals (Winterdienst / Wasserversorgung)

Gestützt auf die Personalverordnung (PV, 180) vom 11. Dezember 2023, Art. 22, der Gemeinde Rümlang erlässt der Gemeinderat nachstehendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundlagen

Die Bestimmungen dieses Reglements richten sich nach dem Personalgesetz des Kantons Zürich, dessen Vollzugsverordnung und Ausführungsbestimmungen sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglementen der Gemeinde Rümlang.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Im vorliegenden Reglement werden die Entschädigungen für Pikettdienstleistungen geregelt für alle Voll- und Teilzeit- sowie im Stundenlohn Beschäftigte im Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Rümlang. Darunter fallen insbesondere der Werkdienst und das Wasserwerk.

² Der Gemeinderat kann die Bedingungen im Einzelfall festlegen, wenn zur Sicherstellung der Bereitschafts-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienste im Ausnahmefall Dritte im Auftragsverhältnis beschäftigt werden.

II PIKETTDIENST

Art. 3

Definition und

Dauer

¹ Ein 7-Tage-Pikettdienst (Vollzeit-Pikettdienst) dauert von Freitag, 7.00 Uhr bis zum Freitag der Folgewoche, 7.00 Uhr.

² Ein Präsenz-Pikettdienst erfordert das Eintreffen vor Ort des Ereignisses innerhalb von 30 Minuten. Ein Telefon-Pikettdienst erfordert lediglich die telefonische Erreichbarkeit, jedoch keine Präsenz vor Ort.

Organisation Art. 4

¹ Der Pikettdienst (Wasser, Winter, Kadaver, Hochwasser, Klimaereignisse, Kanalisation) ist ganzjährig während 7 Tagen organisiert. Das ganze Werkteam leistet Pikettdienst. Die Verantwortung für den Einsatz und die Organisation des Pikettdienstes liegt beim Werkleiter.

² Der Pikettdienst im Winter wird via Mobiltelefon aufgeboden. Die Alarmierung erfolgt durch den Kanton.

III ENTSCHÄDIGUNG**Winterdienst / Art. 5**

Wasserver- Pikett ist die angeordnete Bereitschaft zur sofortigen
sorgung Arbeitsaufnahme bei Bedarf. Pikettzeit gilt nicht als Arbeitszeit, wird
aber mit einer Zulage entschädigt

Entschädigung Art. 6

Der Pikettdienst wird mit einer Pauschale pro Woche von Fr. 450.00 entschädigt.

Telefon- Art. 7
entschädigung

Die jährliche Telefonentschädigung pro Mitarbeitende bei Benutzung der privaten Geräte beträgt Fr. 120.00.

Arbeitsleistung Art. 8
während des**Pikettdienstes**

Bei einem Alarm oder einer Ausnahmesituation verrichten die den Pikettdienst leistenden Mitarbeitenden die dringend notwendigen Arbeiten zur Behebung oder Vermeidung von Schäden. Die Arbeitsleistung wird ab dem Eintreffen am Arbeitsort bis zum Verlassen desselben als Arbeitszeit erfasst und entsprechend entlohnt. Die Zuschläge für Überzeit, Nacht- und Wochenendarbeit richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Rümlang.

Auszahlung Art. 9

Die Auszahlung für den geleisteten Pikettdienst erfolgt monatlich.

Art 10

Schmutzzulage

Die Zulage ist pauschal in der Lohneinreihung integriert.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Die Höhe der Pauschalentschädigung wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und nach Bedarf angepasst.

Art. 12

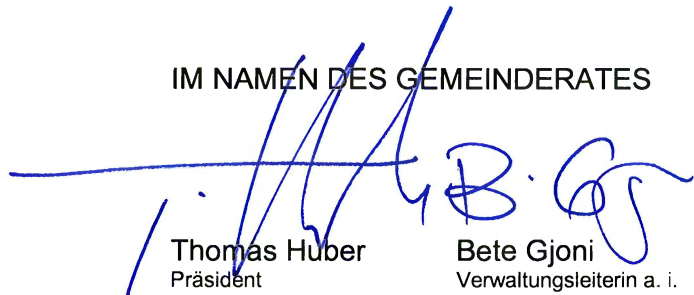
Aufhebung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden sämtliche bisherigen, in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Vorschriften und Reglemente aufgehoben.

bisheriger
Vorschriften und
Reglemente

Rümlang, 18. November 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Thomas Huber
Präsident

Bete Gjoni
Verwaltungsleiterin a. i.